

Wer kann Mitglied werden?

Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen, juristische Personen, kommunale Einrichtungen, Universitäten und Hochschulen und sonstige Organisationen werden, die sich auf dem Gebiet des Coworkings betätigen oder diesem Betätigungsfeld nahe stehen. Sollten Sie an einer Fördermitgliedschaft interessiert sein, sprechen Sie uns gerne an!

BEITRAGSORDNUNG

Gültig ab April 2020

Art der Mitgliedschaft Anzahl der Coworking Spaces	Beitragshöhe pro Jahr
Einzelmitglieder (natürliche Person) ohne Coworking Space-Betrieb, auch Gründer, Studenten	Euro 50,00
1 Coworking Space	Euro 250,00
2 Coworking Spaces	Euro 350,00
3 Coworking Spaces	Euro 450,00
ab 4 Coworking Spaces	Euro 250,00 pro jedem weiteren Space
Öffentliche Hand, Kommunen, Universitäten, Wissenschaftliche Vertreter	Euro 250,00
Fördermitgliedschaft	ab Euro 2.000,00
Vereine und Verbände ohne Coworking Space-Betrieb	Euro 500

Ordentliche Mitglieder zahlen einen gestaffelten Beitrag, der sich an der Anzahl der Coworking Spaces orientiert, die vom Mitglied betrieben werden (Firmensitze, selbständige und unselbständige Betriebsstätten, Filialen u. ä.)

Maßgeblich für die Berechnung ist jeweils das auf die Gründung/Eröffnung des Coworking Spaces folgende Geschäftsjahr des Vereins. Die Festlegung der Anzahl erfolgt durch Abfrage beim Mitglied. Beiträge werden automatisch angepasst.

Ordentlichen Mitgliedern steht es frei, freiwillig einen höheren Beitrag zu zahlen. Der Vorstand wird die Bereitschaft einmal pro Jahr erfragen.

Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von mindestens 2.000,00 EUR.

Der Vorstand kann den Beitrag für ein Fördermitglied im Einzelfall entsprechend der Leistungsfähigkeit des Mitglieds anpassen. Die Beiträge für bestehende Fördermitgliedschaften werden nicht automatisch angepasst. Alle genannten Beiträge werden grundsätzlich unabhängig von dem Zeitpunkt des Beitritts für das laufende Kalenderjahr erhoben und sind mit Rechnungsstellung fällig. Bei Beitritt in der zweiten Jahreshälfte wird der Beitragssatz für das laufende (erste) Kalenderjahr der Mitgliedschaft halbiert. Ausgenommen hiervon sind Beiträge aus Fördermitgliedschaften, die ab dem Zeitpunkt des Abschlusses einer Mitgliedschaft für ein Jahr, unabhängig vom Kalenderjahr, erhoben werden.